



G4 – Treppenhäuser - Lagern von Gegenständen

Dazugehöriger Text aus dem Mietvertrag und der Hausordnung:

HO.4 Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

A) Insbesondere gilt Folgendes: Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen, etc.) in den Allgemeinräumen, Fassade und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung/Vermieter erfolgen.

B) Hausgang und Treppe: Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen (auch kurzfristig) untersagt, wie z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen, Abfallsäcke etc.

C) Allgemeine Räume und Plätze: In allgemeinen Räumlichkeiten, Vorplätzen und in der Umgebungsanlage ist das Abstellen von sämtlichen Gegenständen (auch kurzfristig) untersagt.

D) Rauchverbot: In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

E) Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

Allgemeines: Bitte teilen Sie uns Unklarheiten und Verbesserungsvorschläge/Ergänzungen mit. Gerne erläutern wir Ihnen bei Bedarf den Inhalt. Grundsätzlich dienen alle Regelungen der gegenseitigen Rücksichtnahme für ein friedliches Zusammenleben. Ausnahmeregelungen können auf Antrag erteilt werden, bedürfen jedoch der Schriftform. (Merkblatt Rücksichtnahme). Die Weiterleitung, das Kopieren, die Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung des Inhalts der Merkblätter ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt. Grundsätzlich gilt die aktuelle Gesetzgebung, der Mietvertrag und die Hausordnung. Bei Inventar, Maschinen und anderen Materialien sind die Angaben des Herstellers massgebend. Finden Sie hierfür keine Informationen, können Sie diese jederzeit beim Lieferanten/Hersteller oder allenfalls bei der Verwaltung anfordern.

Erläuterungen / Erklärungen / detaillierte Informationen:

Es ist strikt verboten irgendwelche Gegenstände kurz- oder längerfristig zu deponieren. Keine Abfallsäcke, Schuhe, Regenschirme oder jegliche andere Gegenstände.

Erläuterungen und Erklärungen nachfolgend.

Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen / Prävention

Weisung – W 5 Brandschutz in vertikalen Fluchtwegen (dazu gehört auch das Treppenhaus)

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Grundsätze

1 Vertikale und horizontale Fluchtwege müssen jederzeit frei passierbar sein. Sie sind Fluchtwege für die Benutzer und Zugangswege für Rettungsdienste und Feuerwehr.

2 Ausgänge, Vorplätze und Zwischenpodeste dürfen nicht mit Möbeln, Pflanzen, Hausrat, Kinderwagen, Fahrrädern, Motorfahrrädern, etc. verstellt sein.

3 Altpapier, Brennholz, Gasflaschen etc. dürfen nicht im Treppenhaus gelagert werden.

4 Alle Türen sind stets geschlossen zu halten.

5 Es dürfen keine brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen angebracht werden.



Auszug Mietrecht

In der Hausordnung, welche zu den Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Wohnräume gehört, ist ausdrücklich untersagt, «Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren».

Diese Bedingungen haben auch ihren Grund. So sollte im Treppenhaus schon deswegen nichts herumstehen, damit der Hauswart bei den Reinigungsarbeiten nicht behindert wird. Neben den mietvertraglichen Abmachungen sind aber auch die Vorschriften über den Brandschutz zu beachten. Gemäss den geltenden Bestimmungen sollten die vertikalen Wege in den Gebäuden möglichst frei bleiben. Im Brandfall dient das Treppenhaus schliesslich sowohl als Fluchtweg, der einen ungehinderten Ausgang ins Freie gewährleisten soll, als auch als Einsatzweg für die Feuerwehr.

Welche Gegenstände im Treppenhaus toleriert werden, ist letztendlich Sache der Vermieterschaft oder seiner Verwaltung. Deshalb hat sich die Mieterschaft bei Unklarheiten an jene zu wenden. Finden die Parteien keine Einigung und hält sich die Mieterschaft nicht an die Anweisungen von Vermieterschaft oder Verwaltung, kann letztere kündigen.

Auszug GV Gebäudeversicherung

Freie Fluchtwege für mehr Sicherheit

Im Notfall ist es wichtig, dass die Fluchtwege frei sind und keine gefährlichen, brennbaren Materialien den Weg versperren. Wenn es brennt, geraten Menschen schnell in Stress und können nicht mehr klar denken. Der Rauch behindert die Sicht. Umso wichtiger, dass die Fluchtwege einfach und ungehindert genutzt werden können. **Die Tipps**

- Halten Sie Treppen, Korridore und Ausgänge immer frei. Wenns brennt sind die Fluchtwege so nicht versperrt.
- Merken Sie sich die Fluchtwege, Standorte der Löschgeräte und – sofern vorhanden – den Standort des Alarmtasters der Brandmeldeanlage.
- Melden Sie Brandschutzmängel am Gebäude dem Hauswart oder der Hausverwaltung oder beheben Sie sie selbst.

Sicherheit in Treppenhäusern

Treppenhäuser sind in **grossen Gebäuden** eine **Lebensader**. Im **Brandfall** dienen sie den Bewohnern als **Fluchtweg**, der **Feuerwehr** und den **Rettungsdiensten** als **schnellsten Weg**, um zum Brand zu gelangen oder verletzte Personen zu retten.

Das geht nicht in Treppenhäusern

- Deponieren Sie **keine brennbaren Gegenstände** im Treppenhaus wie: Möbel, Elektrogeräte, Dekorationsartikel, Brennholz, Altpapier, Kehricht, Chemikalien, Benzinkanister
- Stellen Sie **Kinderwagen** und **Velos ausserhalb** des **Fluchtwegs** ab.
- Parkieren Sie **keine benzinbetriebenen** Fahrzeuge
- **Laden** Sie **keine** E-Bikes
- Offenes Feuer wie beispielsweise **Kerzen** in Weihnachtsdekorationen ist **untersagt**.